

ohne Mitwirkung des wahlberechtigten Domkapitels ernannt werden könne. Mit dem Dekret von 1948 wurde die Koadjutorwahl verändert und der Regelung des Kodex 1917 bzw. der päpstlichen Ernennung unterstellt. Dem Domkapitel in Chur war allerdings zugesichert worden, es werde bei einer Koadjutorwahl jeweils neue Weisungen (nicht genau bestimmten Inhalts) erhalten. Gegenüber dem Kanton Schwyz hat der Heilige Stuhl nie zu erkennen gegeben, es werde eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, und diese beinhalte auch eine Neuregelung der Koadjutorwahl. Die Zustimmung der Regierung konnte sich damit nicht auf die Änderung in der Zuständigkeit der Koadjutorwahl beziehen. Ein Übergehen des Domkapitels bei der Ernennung eines Koadjutors ist deshalb mit dem bestehenden Vertragsverhältnis mit dem Kanton Schwyz rechtlich nicht in Einklang zu bringen.

Der Grundsatz von Treu und Glauben

Die rechtlichen Auseinandersetzungen, welche verschiedentlich bei Bischofswahlen in der deutschsprachigen Schweiz aufgebrochen und bis heute nicht ausgeräumt sind, liegen insbesondere in unterschiedlicher Beurteilung von Tatsachen, welche völkerrechtlich erheblich sind. Es geht einerseits um die Auslegung von Verträgen, welche nicht einseitig erfolgen kann; maßgeblich sind neben dem Wortlaut auch die Erklärungen der Parteien während der Vertragsverhandlungen und bei Vertragsabschluß. Sodann kommt dem Verhalten nach Abschluß völkerrechtlicher Vereinbarungen bzw. der Praxis rechtsrelevante Bedeutung zu. Der Grundsatz von Treu und Glauben erhält damit eine fundamentale Bedeutung.

Literaturhinweise

Ulrich Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, Bd. 2 und 3, Freiburg/Schweiz, 1938/39; *Bernhard Ehrenzeller*, Die Diözesankonferenz des Bistums Basel (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiet von Kirche und Staat, Bd. 22), Freiburg/Schweiz 1985; *Urs Josef Cavelti*, Die Ernennung eines Koadjutors für das Bistum Basel. Studie zur Rechtslage, Gosau 1989; *ders.*, Die Staatsvertragliche Grundlage des Bistums St. Gallen, St. Gallen 1988; *Joseph Bonnemain*, Ausschließliche Kompetenz des Heiligen Stuhls bei der Ernennung eines Bischofskoadjutors für die Diözese Chur, Maschinenschrift 1989; *Walter Gut*, Zur Ernennung eines Koadjutors des Bischofs von Chur, in: *ders.*, Politische Kultur in der Schweiz, Freiburg i. Ü. 1990, 41–55; *Werner Kundert*, Die Koadjutoren der Bischöfe

von Chur (Beiheft 13 zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht), Basel 1991; *Heinz Maritz*, Das Bischofswahlrecht in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Bistum Basel nach der Reorganisation (Bd. 36 der Münchener Theologischen Studien), St. Ottilien 1977; *ders.*, Erwägungen zum Churer „Bischofswahlrecht“ (Festschrift Georg May „Fides et Ius“), Regensburg 1991, 491–505; *Alois Riklin* (Hrsg.), Bischofswahlen in der Schweiz. Expertenbericht, Zürich 1992; *Franz Xaver von Weber*, Rechtliche Erwägungen zur päpstlichen Koadjutorenernennung im Bistum Chur, in: Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtsprechung in Graubünden, Chur 1988, 48–62.

Leonard Swidler

Aufruf zu einer Katholischen Verfassunggebenden Versammlung

Einer kritischen Analyse nachkonziliarer Fehlentwicklungen, die vor allem zu einem immer stärkeren römischen Zentralismus und zur Einschränkung von Grundrechten der Gläubigen führten, folgt der Vorschlag, auf internationaler Ebene eine Verfassunggebende Versammlung vorzubereiten. Die Ergebnisse solcher Zusammenarbeit von Laien, Priestern und Bischöfen könnten dann vielleicht einmal einem Ökumenischen Konzil vorgelegt und von ihm beschlossen werden. Als Trägerorganisation steht die in den Vereinigten Staaten von Amerika entstandene „Gesellschaft für das Recht der Katholiken“ zur Verfügung, die sich in besonderer Weise um ein kollegiales Selbstverständnis in der Kirche bemüht. red

1. Der Auftrag des II. Vatikanums zur Erneuerung der Kirche

„Christus ruft die auf ihrem Pilgerweg befindliche Kirche zur notwendigen andauernden Reform auf“ – dies ist kein Ausspruch Luthers, Calvins oder eines anderen Reformators aus dem 16. Jahrhundert, sondern das Wort der Gesamtheit der katholischen Bischöfe beim II. Vatikanischen Konzil. Noch eindringlicher formulierten Papst und Bischöfe das Anliegen mit folgenden Worten: „Alle sind aufgerufen, wo immer es notwendig erscheint, sich mit Eifer für die Aufgabe der Erneuerung und Reform einzusetzen.“ Man beachte, daß Papst und Bischöfe nicht etwa die Formulierung gebrauchen: „... alle Bischöfe, alle Priester, alle Ordensleute“; sie

riefen „alle“ auf, d. h. alle Adressaten dieses Dekrets: alle katholischen Gläubigen.

Darüber hinaus wurde dieser Auftrag zu Erneuerung und Reform keineswegs als müßige Beschäftigung für jene Katholiken verstanden, die nichts Besseres zu tun wußten. Er ist vielmehr eine allen Katholiken auferlegte Pflicht, wie Papst und Bischöfe unmißverständlich darlegten: „Vorrangige Pflicht der Katholiken ist es, mit Sorgfalt und Aufrichtigkeit zu überprüfen, was in der Gemeinschaft der Kirche der Erneuerung bedarf.“¹

2. Die Umsetzung des II. Vatikanums

Viele katholische Laien, Ordensleute und Angehörige des Klerus und sogar der Hierarchie reagierten positiv auf die Forderung nach Erneuerung und Reform, die den Zweck hatte, die Kirche wieder zu einem gesellschaftlich wirksamen Faktor zu machen („Aggiornamento“ nannte es Papst Johannes XXIII.). In den Jahren unmittelbar nach Ende des Konzils 1965 schritt die Erneuerung zügig voran. 1968 jedoch erlitt sie mit der Enzyklika *Humanae Vitae* Papst Pauls VI., die sich gegen die Geburtenkontrolle wandte, ihren ersten Rückschlag.

Einen weiteren schweren Schlag bedeutete die Ablehnung der Empfehlung, als Gremium für die Papstwahl anstelle des bislang vom Papst ernannten Kardinalskollegiums gewählte Delegierte der nationalen Bischofskonferenzen einzusetzen. Bereits 1970 wurde Papst Paul VI. dieses Dekret vorgelegt, aber konservative Kreise der Kurie veranlaßten ihn zu seiner Ablehnung.

Hätte der Papst in dieser Schlüsselfrage anders entschieden, wäre die Weiterführung der Erneuerung wohl in ganz anderen Bahnen verlaufen. Jeder neugewählte Papst hätte notwendigerweise Verantwortungsbeußtsein und stärkere Kollegialität gegenüber jenen entwickelt, die ihn gewählt hatten: gegenüber den Vertretern der Weltkirche. Und, was noch bedeutsamer ist: Diese strukturelle Veränderung an der Spitze hätte einen unaufhaltsamen Trend bewirkt, auch Bischöfe und Pfarrer durch Gemeinde- bzw. Diözesanvertreter zu wählen.

¹ Alle Zitate aus dem Dekret des II. Vatikanischen Konzils über die Ökumene, Abschnitte 4 und 5.

Im Lauf der 70er Jahre wuchs die Unentschlossenheit Papst Pauls VI.; einerseits war er bestrebt, den Auftrag des II. Vatikanums zur Erneuerung und Reform zu verwirklichen, andererseits fürchtete er die Gespenster der Irrlehre und der Anarchie, die ihm gegenüber ständig heraufbeschworen wurden. 1978 starb Papst Paul VI.; ihm folgte zunächst der nur kurz amtierende Papst Johannes Paul I. und, zu Ende des Jahres 1978, Johannes Paul II.

3. Papst Johannes Paul II. und die Restauration

1979 war ein schlimmes Jahr. Schlecht hatte es begonnen, noch schlechter endete es. Am 18. Dezember um 3 Uhr morgens läutete mein Telefon. Ed Grace, ein amerikanischer Theologe und Journalist in Rom, berichtete mir atemlos: „Der Vatikan hat soeben Hans Küng verurteilt!“ Kurz nach der Amtsübernahme Johannes Pauls II. waren offensichtlich die Inquisitoren der Glaubenskongregation (des Heiligen Offiziums) aktiv geworden, wie die folgenden Ereignisse zeigen:

1. Bereits im Frühjahr 1979 erhielt der französische Theologe Jacques Pohier aufgrund seines Buches „Wenn ich von Gott spreche“ Redeverbot.

2. Im Juli wurde ein Buch zur Thematik Sexualität, verfaßt von einem vierköpfigen amerikanischen Theologenteam, verurteilt.

3. Im September wurde der Jesuitengeneral in Rom, P. Pedro Arrupe, dazu gezwungen, allen Ordensmitgliedern eine briefliche Warnung zu erteilen, daß ein öffentliches Abweichen von päpstlichen Positionen nicht gestattet sei.

4. Während des ganzen Herbstes wurden schwere Häresieansschuldigungen gegen Edward Schillebeeckx veröffentlicht; vom 13. bis 15. Dezember wurde Schillebeeckx vom Heiligen Offizium in Rom „befragt“.

5. Im gleichen Monat wurden Publikationen des brasilianischen Befreiungstheologen Leonardo Boff „verurteilt“ (er erhielt später Redeverbot).

6. Am 18. Dezember – genau zu jenem Zeitpunkt, als Papst Johannes Paul II. erklärte: „Wahrheit ist die Macht des Friedens . . . Was ist von der Vorgangsweise zu halten, Andersdenkende zu bekämpfen oder mit Redever-

bot zu belegen?² – veröffentlichte die Glaubenskongregation eine Stellungnahme über Hans Küng, in der es hieß, er „könne nicht länger als katholischer Theologe angesehen werden“. Charles Curran (Moraltheologe an der katholischen Universität), David Tracy (Systematische Theologie) und ich veröffentlichten daraufhin eine Presseerklärung katholischer Theologen der USA, in der wir feststellten, daß „Küng ohne Zweifel als katholischer Theologe zu betrachten sei“. In den mit vielen Theologen in ganz Amerika geführten Gesprächen hörten wir immer wieder: So kann es nicht weitergehen. Wen wird es als nächsten treffen? Wir müssen uns organisieren!

4. Die Gründung der Gesellschaft für die Rechte der Katholiken in der Kirche (*Association for the Rights of Catholics in the Church*; im folgenden mit ARCC abgekürzt)

In den darauffolgenden Tagen beschäftigte ich mich mit einem Vorschlag zur Einrichtung der späteren ARCC, den ich an alle interessierten Kontaktpersonen sandte. Die Rückmeldungen waren überwältigend positiv. Vom 7. bis 9. März 1980 fand die Gründungsversammlung statt. Die ARCC setzte sich zum Ziel, „ein kollegiales Selbstverständnis in der Kirche herzustellen, auf dessen Basis alle Katholiken, ungeachtet des Ansehens der Person, an Verantwortung und Entscheidungsprozessen teilhaben“. Sie betont die *fundamentalen Rechte*, die im Mensch-Sein und in der Taufe aller Katholiken begründet sind, dies in Übereinstimmung mit der Forderung der Bischofssynode in Rom 1971 („Im eigenen Bereich der Kirche ist jedes Recht unbedingt zu achten. Keiner, welcher Art auch immer seine Beziehungen zur Kirche sein mögen, darf in den jedermann zustehenden Rechten verkürzt werden.“ *De Iustitia in Mundo*, 42).

Im Einklang mit der *Charta der Rechte der Katholiken in der Kirche*, die ARCC 1983 nach weltweiten Beratungen veröffentlichte, im Einklang mit Canon 208 des CIC von 1983 („Unter allen Gläubigen besteht, und zwar aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus, eine wahre Gleichheit in ihrer Würde und Tätigkeit . . .“) und entsprechend dem Bewußtseinsstand einer Mehrheit der katholischen

Laien weist ARCC alle trennenden Dualismen im christlichen Leben zurück, mögen sie Kirche und Welt, Männer und Frauen oder Klerus und Laien in Gegensatz zueinander stellen. All diese „Gegenpole“ entspringen einer gemeinsamen Wurzel und streben ein gemeinsames Ziel an. Sie müssen einander gegenseitig durchdringen und zusammenarbeiten. In dieser Einheit begründen sich die Rechte aller Katholiken. „Die Rechte der Katholiken in der Kirche leiten sich sowohl von unserem grundsätzlichen Menschsein als Personen als auch von unserer Taufe zu Christen ab“ (Präambel der Charta).

5. Die Restauration geht weiter

Die nächsten vierzehn Jahre des Pontifikats Papst Johannes Pauls II. sind geprägt von der außergewöhnlichen Reiseleidenschaft des Papstes. Dies gestattete ihm, die Verwirklichung der Menschenrechte im weltlichen Bereich einzufordern; dieses Anliegen vertrat er unermüdlich. Gleichzeitig jedoch dienten seine Weltreisen als Instrument massiver Machtzentralisierung innerhalb der Kirche. Sie ging Hand in Hand mit einem Prozeß, der als beharrliche Unterdrückung der Rechte in der Kirche bezeichnet werden muß. In der Öffentlichkeit führte diese „Doppelmoral“ zu einem Verlust an Glaubwürdigkeit.

Den Perioden schwerer Unterdrückung, wie 1979/80, folgten angesichts wachsenden Protests und Widerstandes Phasen einer gewissen Beruhigung. Aber ständig hat Papst Johannes Paul II. konservative und ultrakonservative Bischöfe ernannt und konservative oder reaktionäre Vorhaben, wie etwa den Treueeid oder den neuen Weltkatechismus, verwirklicht, um die zentralisierende konservative Macht zu konsolidieren.

6. Der US-amerikanische Katholizismus wird mündig

Die Ergebnisse all dieser Restaurationsbemühungen blieben jedoch hinter den Erwartungen zurück, insbesondere was die Neo-Integristen im US-amerikanischen Katholizismus betrifft. Dies ist sehr ermutigend. Entsprechend der Gallup-Umfrage, die im Sommer 1987 kurz vor dem Papstbesuch im September dieses Jahres durchgeführt wur-

² Washington Post, 19. Dezember 1979.

de, präsentierte sich die amerikanische katholische Kirche in einem Prozeß des raschen Mündigwerdens.

Der Sonntagsgottesdienstbesuch ging von 1968 (vor dem Erscheinen der Enzyklika *Humanae Vitae*) bis 1975 von 65% auf 50% zurück; von da an ist er bis heute konstant geblieben. Vor dem II. Vatikanum waren die amerikanischen Katholiken von den folgenden Merkmalen geprägt: Betonung der Strenggläubigkeit in der Lehre, Konformität im Ritus und Gehorsam gegenüber den kirchlichen Autoritäten³.

Diese Untertänigkeit hat sich dramatisch vermindert. Gegenwärtig sind 70% der befragten Katholiken der Auffassung, man könne auch ohne regelmäßigen Sonntagsgottesdienstbesuch ein guter Katholik sein. Entsprechend einer anderen Umfrage lehnten 79% das vatikanische Verbot künstlicher Geburtenkontrolle ab; 73% waren der Überzeugung, daß geschiedene Katholiken in der Kirche bleiben sollten; 58% sprachen sich für verheiratete Priester und 60% für das Priestertum der Frau aus. 90% stimmten der Feststellung zu, daß man von der kirchlichen Lehre abweichen und doch ein guter Katholik bleiben könne; nur 26% hielten den Glauben an die Unfehlbarkeit des Papstes für unerlässlich für einen guten Katholiken. Dem Rückgang des Gehorsams zufolge hätte man ein rasches Ansteigen der Kirchengastrie vermuten können. Dies war jedoch nicht der Fall. Die amerikanischen Katholiken verbleiben in der Kirche. Die Soziologin Teresa A. Sullivan hat dafür folgende Erklärung: „Die amerikanischen Katholiken erfahren im Katholizismus etwas, was tiefgreifend und lebensnotwendig ist; und dies hat wenig zu tun mit dem Vatikan oder den Bischöfen.“⁴ Zur gleichen Zeit ortet die Soziologin Ruth A. Wallace eine „Bereitwilligkeit, an einer Vielfalt von politischen Fragen mitzuwirken, unabhängig von Altersgruppe

³ Vgl. *Gerhard Lenski*, *Der religiöse Faktor*, 1961, in: „NCR Gallup Poll“, *National Catholic Reporter*, September 1987, p. 10. – Vgl. auch *Leonard Swidler*, *Roma Locuta, Causa finita*, in: *Leonard Swidler und Arlene Swidler* (Hg.), *Women Priests A Catholic Commentary on the Vatican Declaration*, New York 1977, p. 3.

⁴ NCR Gallup Poll, pp. 10.

oder Bildungsgrad“⁵. P. Josef Fichter SJ hatte schon ein Jahrzehnt zuvor auf die Akzentverschiebung in bezug auf den Ursprung von Moral und religiöser Führung hingewiesen. „Die Abhängigkeit von der Weisung von oben wurde in hohem Maße abgelöst von der Bestimmung durch das Gewissen der Menschen.“⁶

7. *Einberufung einer Katholischen Verfassunggebenden Versammlung*

Nun scheint die Zeit reif geworden für die Gestaltwerdung einer Idee, die ich erstmals von Rosemary Ruether formuliert hörte: die Einberufung einer Katholischen Verfassunggebenden Versammlung. Ein solches Vorhaben ist keine Abweichung von der Tradition. Ganz im Gegenteil! Es ist die Rückkehr zur grundlegenden Tradition, zu den ersten „verfassunggebenden Versammlungen“, nämlich den „ökumenischen Konzilen“, an denen nicht nur Laien ebenso wie Vertreter des Klerus teilnahmen, sondern die darüber hinaus von Laien (den römischen Kaisern, darunter gab es auch eine Frau!) einberufen wurden. Und sie wurden erst mit der Promulgierung durch den Kaiser offiziell anerkannt.

Ich rufe alle katholischen Organisationen und Einzelpersonen dringlich zur Vorbereitung eines solchen ökumenischen Konzils für das dritte Jahrtausend auf, zu einer „Katholischen Verfassunggebenden Versammlung“. Als ersten Schritt in diese Richtung möchten die ARCC und ich die folgenden Überlegungen als Impuls für alle anbieten:

⁵ Ebd. Noch interessanter sind jene Daten der Gallup-Umfragen, die die Haltungen der großen Mehrheit der amerikanischen Bevölkerung, der sog. „baby-boomers“ (jener, die zwischen 1948 und 1957 geboren wurden), wiedergeben. Sie repräsentieren nicht nur ein unverhältnismäßig großes Segment der amerikanischen Bevölkerung; da der „baby-boom“ unter den Katholiken stärker war als in der Bevölkerung im allgemeinen, stellt diese Gruppe die „Trend-Setters“ für die Zukunft des amerikanischen Katholizismus dar. Die Angehörigen dieser Gruppe sind liberaler als der Durchschnitt; und sie unterstützen Demokratie und Erneuerung in der Kirche in höherem Maße als der Durchschnitt. Dies gilt auch für Katholiken mit höherer Bildung; je höher der Bildungsgrad der Katholiken ist, mit desto höherer Wahrscheinlichkeit sind sie liberal, erneuerungs- und reformfreudig und mündig. Und der Bildungsgrad der amerikanischen Katholiken steigt rasch.

⁶ *Joseph H. Fichter*, *Restructuring Catholicism: Symposium on Thomas O'Dea*. *Sociological Analysis* 38, 1977, pp. 163f.

zum kreativen Nachdenken, zur breiten Diskussion und zur Rückmeldung von Ideen und Anregungen für die Weiterarbeit an ARCC⁷.

Im folgenden einige Vorschläge:

1. Das gesamte Projekt sollte grundlegend positiv sein. Beispielsweise: „So wie die gesamte zivilisierte Welt sich unaufhaltsam in Richtung Demokratie entwickelt und die grundlegenden Prinzipien des Mensch-Seins entsprechend der Erschaffung als Gottes Ebenbild in Verfassungen neu festlegt, tut dies auch die Kirche . . . gemäß den Erklärungen des II. Vatikanums sowie der Päpste Johannes XXIII., Paul VI. und Johannes Paul II. in ihrem unermüdlichen weltweiten Einsatz für die Menschenrechte.“

2. Internationale Kontakte müssen bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt aufgenommen werden, um zu gewährleisten, daß diese Versammlung eine internationale („ökumenische“) sein wird.

3. Textvorlagen für die Versammlung sollen rechtzeitig durch ein kleines Vorbereitungs-komitee ausgearbeitet werden. Dieses Komitee sollte eventuell auch für die Revision der Texte während und nach der Konferenz und die Endformulierungen verantwortlich sein.

4. Die *Charta der Rechte der Katholiken in der Kirche* wäre gemeinsam mit den Grundrechten, die der Codex von 1983 formuliert, eine einleuchtende Quelle für die aus diesen Bemühungen hervorgehende Verfassung der katholischen Kirche.

5. Zusätzlich zu diesen bereits genannten Anregungen schlägt ARCC die folgenden, in zwei Komplexen zusammengefaßten Forderungen zur Diskussion vor:

A. Strukturen für die Entscheidungsfindung und für ein faires Verfahren

Unter Bezugnahme auf die Aussage der Bischofssynode von 1971, wonach „die Glieder der Kirche einen gewissen Anteil haben an der Vorbereitung von Entscheidungen . . . , insbesondere durch Einführung von Räten auf allen Ebenen“ (De Iustitia in Mundo, 47) sowie auf die eigene Charta bekräftigt ARCC das Folgende: „Alle Katholiken haben ein Stimmrecht in allen sie betreffenden Entscheidungen“ (Charta, Recht 5). Sie haben

das „Recht auf allgemein akzeptierte, faire, administrative und rechtliche Verfahrensregeln“ (Charta, Recht 9) und das „Recht, im Rahmen der allgemeinen Prozeßordnungen Beschwerde einzulegen“ (Charta, Recht 10). Welche Strukturen zur Leitung der Kirche auch immer beschlossen werden, sie sollten notwendig die nachstehenden Prinzipien enthalten:

a) Die Wahl der Verantwortlichen, einschließlich der Pfarrer, der Bischöfe und des Papstes; eine entsprechende Struktur hat dem jeweiligen Wählerkreis das Stimmrecht zu gewährleisten.

b) Die Begrenzung der Amtsperiode für diese Verantwortlichen, entsprechend der seit Jahrhunderten in den Ordensgemeinschaften geübten Praxis⁸.

c) Gewaltentrennung und Etablierung eines Systems von Kontrolle und Gleichgewicht („checks and balances“) auf der Ebene der Pfarrgemeinderäte sowie der diözesanen, nationalen und internationalen Räte. Ebenso ein unabhängiges Rechtssystem, durch das die Verantwortung in angemessener Weise mit Pfarrern, Bischöfen und Papst geteilt wird.

d) Angemessene Vertretung aller Gruppen der Gläubigen auf allen Leitungs- und Entscheidungsebenen unter Einschluß der Frauen und der Minderheiten.

Strukturen zur Unterstützung vieler dieser Rechte existieren bereits, doch sind sie ungenügend entwickelt und bestehen für Millionen Katholiken nur auf dem Papier⁹. Aus diesem Grund fordert die ARCC als vordringliche nächste Schritte:

1. daß in jeder Pfarre und Diözese Pastoralräte verpflichtend eingeführt werden (soweit dies noch nicht geschehen ist); daß diese Räte nach demokratischen Prinzipien gewählt werden und daß sie wirkliche Entscheidungskompetenzen erhalten, um eine echte Teilung der Verantwortung zwischen Klerus, Ordensgemeinschaften und Laien zu gewährleisten.

⁸ Zur historischen, biblischen, kirchenrechtlichen und theologischen Begründung der Wahl der Kirchenleitung und der begrenzten Amtsdauer: vgl. *Leonard Swidler and Arlene Swidler* (Hg.), *Bishops and People*, Westminster Press, Philadelphia 1970.

⁹ Vgl. dazu die ausgezeichnete Einführung zur Verwirklichung der nach dem Codex von 1983 bereits bestehenden Rechte von *James Coriden* in: *Leonard Swidler and Patrick Connor*, *Alle Katholiken haben das Recht*, München 1990.

⁷ Adresse für den deutschsprachigen Raum: 7501 Woodcrest Ave., Philadelphia, PA 19151.

2. In jeder Diözese sollen Gerichte etabliert werden, um das Recht zur Beschwerdeführung und das Recht auf angemessene Verfahrensweisen zu gewährleisten. Diese Forderung könnte verwirklicht werden durch die Ausweitung der Kompetenz bestehender Ehegerichte, wie dies bereits für den CIC 1983 überlegt wurde, oder die Schaffung neuer Verwaltungsgerichte, ebenfalls gemäß dem Codex. In beiden Fällen muß ein gerechtes und effektives System gewährleistet, promulgiert und verwirklicht werden.

3. Auf nationaler und internationaler Ebene sollen repräsentativ gewählte Synoden unter Mitwirkung von Laien und Klerus neben den nationalen Bischofskonferenzen, den Bischofssynoden und dem Papsttum als verfassungsmäßige Elemente einer kollegialen Kirchenleitung auf nationaler und weltweiter Ebene eingerichtet werden.

B. Der Status der Frau

Das am weitesten verbreitete und deutlichste Beispiel des trennenden Dualismus in der Kirche wie auch in der Gesellschaft ist der Dualismus zwischen Frauen und Männern, der in der Diskriminierung der Frauen resultiert. Dies widerspricht eindeutig der christlichen Taufe, die Frauen und Männer gleichberechtigt in die Gemeinschaft der Jünger Jesu aufnimmt: „Es gibt nicht mehr Mann und Frau . . . denn alle sind einer in Christus Jesus“ (Gal 3, 28).

Zwar haben alle Menschen das Recht der Selbstbestimmung, in der Regel können Frauen dieses Recht innerhalb der Kirche nicht wahrnehmen. Dies war auch der Bischofssynode 1971 bewußt, wenn sie „für die Frauen den ihnen gebührenden Anteil an der Verantwortung und überhaupt am öffentlichen Leben, nicht zuletzt in der Kirche“, forderte (De Iustitia in Mundo, 43).

Bedauerlicherweise wurde diese Empfehlung bislang nicht effektiv in die Praxis umgesetzt. Ehe dies geschieht und ehe ausreichende und adäquate Rollenmodelle für Frauen in kirchlichen Leitungsfunktionen vorhanden sind, werden Frauen nicht fähig und bereit sein, aktiv am Leben der Kirche teilzunehmen.

Daher fordert ARCC:

4. Jede Pfarre und Diözese, jede nationale, internationale oder andere entsprechende

Organisation soll im Rahmen der gegenwärtig durch das Kirchenrecht gegebenen Möglichkeiten ohne Verzug die nötigen Schritte einleiten, kompetente Frauen im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Mitgliederzahl in Führungs- und Entscheidungsfunktionen zu berufen. „Katholische Frauen haben das gleiche Recht wie Männer, zur Entscheidung über Finanzmittel und zur Ausübung der Amtsgewalt in der Kirche zugelassen zu werden“ (Charta, Recht 26).

5. Jede Pfarre und Diözese, jede nationale, internationale oder andere entsprechende Organisation soll unverzüglich Schritte setzen, kompetente Frauen in alle ihnen nach dem derzeitigen Kirchenrecht offenstehende liturgische Ämter zu berufen, entsprechend ihrer jeweiligen Mitgliederzahl. Dies schließt die Funktion der Lektorin, Kommentatorin, Kantorin, der Leitung von Wortgottesdiensten, der Tauf- und Kommunionspendung sowie der Mesnerin ein.

6. Laien, Priester und Bischöfe sollen unter Einschaltung aller möglichen entsprechenden Vermittlungsinstanzen den Vatikan dringlich auffordern, kompetente Frauen so rasch wie möglich zum Diakonat, Priester- und Bischofsamt zuzulassen: „Alle Katholiken – ohne Rücksicht auf . . . [das] Geschlecht . . . haben das Recht, alle Dienste in der Kirche auszuüben, für die sie ausreichend vorbereitet worden sind, je nach den Bedürfnissen und mit Zustimmung der Gemeinde“ (Charta, Recht 16).

7. Jede Pfarre und Diözese, jede nationale und internationale und entsprechende andere Organisation soll unverzüglich beginnen, jegliche sexistische und andere ausschließende Sprachformen in ihren Dokumenten auszumerzen: „Katholiken dürfen erwarten, daß sexistische Sprache in kirchlichen Dokumenten und Materialien vermieden wird und daß Symbole und Bilder für Gott nicht ausschließlich männlich sind“ (Charta, Recht 32).

8. Jede kirchliche Einheit, insbesondere der Bischof, soll innerhalb der örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Gemeinschaften ihre prophetische Aufgabe in bezug auf die Anliegen der sozialen Gerechtigkeit erfüllen, vor allem im Hinblick auf die für gewöhnlich ohnmächtigsten Mitglieder der Gesellschaft: die Frauen.

8. Schlußfolgerungen

Dies möge als erster Stimulus genügen, um den Weg für eine Katholische Verfassunggebende Versammlung zu bereiten. Freilich wird diese Verfassunggebende Versammlung nicht in nächster Zukunft zustande kommen. Auch wird das (kirchliche) Establishment nicht die Initiative dazu ergreifen. Doch der Nachdenk- und Diskussionsprozeß über diese Versammlung und ihre möglichen Inhalte wird dazu führen, daß sie und die Werte, die sie symbolisiert – eine mündige, freie und verantwortliche katholische Kirche –, weltweit ins Bewußtsein der Katholiken dringen. Dann endlich wird eine solche Versammlung zunächst zu einer verwirklichten Möglichkeit und letztlich zur Wirklichkeit werden.

Unmöglich? Wer hätte 1958 die Möglichkeit der „Revolution“ durch das II. Vatikanum oder die Revolution in Osteuropa 1989 ernsthaft erwogen? Was wir brauchen, ist Gottvertrauen; dann können wir mit aller verfügbaren Kreativität und Tatkraft arbeiten!

Übersetzung aus dem Englischen: Dr. Evelyn Hödl. – Anmerkung zum deutschen Text: Die der Charta entnommenen Textstellen sind zitiert nach: „Alle Katholiken haben das Recht“, L. Swidler und P. Connor (Hg.), München 1990, 26ff. Die Textstelle aus dem Can. 208 wurde der deutschen Ausgabe des CIC 1983 entnommen, die Abschnitte aus dem Dokument der Bischofssynode 1971 sind zitiert nach: Texte zur katholischen Soziallehre (Hg. KAB Deutschlands), 1977.

Literarischer Text

Karl Rahner

Zum Wesen des Rechtes der Kirche

Der unermüdete Arbeiter Karl Rahner verfaßte vor 30 Jahren – neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer, als Herausgeber des Lexikons für Theologie und Kirche und als Konzilstheologe – für das von ihm konzipierte und mitherausgegebene Handbuch der Pastoraltheologie eine Reihe von grundlegenden Beiträgen, davon auch einen zur Diszi-

plin der Kirche (Band I, 333–343), aus dem wir einige Zitate bringen. So bedeutsam das Recht in der Kirche als eine Grundfunktion nach Rahner auch ist, muß neben dem Dienstcharakter besonders auch die Relativität des Kirchenrechts und die Notwendigkeit von Veränderungen unterstrichen werden.

red

1. Das Wesen des Rechtes als partikuläre Grundfunktion der Kirche

Eine der Grundfunktionen der Kirche ist das Recht in der Kirche: „... die Vollmacht der Kirche, rechtliche Normen zu setzen; die rechtliche Natur vieler Institutionen und Vollzüge, die diesen schon durch die Stiftung der Kirche von Christus her zukommt; die Verpflichtetheit des einzelnen auf solche rechtliche Normen; die Normiertheit der einzelnen Handlungen der Kirche (zu der auch der einzelne Christ und sein Tun gehören) durch solche rechtliche Bestimmungen. Da nach katholischer Lehre die Kirche eine letzte, unabänderliche gesellschaftliche Struktur hat, die für alle Mitglieder der Kirche verbindlich ist, da es nach dieser Lehre von Christus her ein Amt mit Vollmacht gibt, das zur Ordnung des kirchlich-gesellschaftlichen Lebens für das Gewissen der Mitglieder verbindliche Normen setzen kann, da sogar die Spendung der Sakramente gesellschaftlich bedeutsame Tatbestände in der Kirche schafft, also auch eine rechtliche Bedeutung hat, ist nicht zu bezweifeln, daß es in der Kirche Recht gibt und dieses zu den Grundfunktionen der Kirche gehört. Natürlich hat dieses Recht in der Kirche als die Ordnung gesellschaftlichen Lebens, sosehr es auch unter den abstrakt formalen Begriff einer gesellschaftlichen Ordnung überhaupt fällt, seine spezifische Natur vom Wesen der Kirche im Unterschied zu jeder anderen Gesellschaft ...“

2. Dienstcharakter und Relativität des Rechtes der Kirche

Das Recht in der Kirche hat, gesehen als Vollmacht in deren Träger, einen radikalen Dienstcharakter; gesehen als Verpflichtung in dem ihm Unterworfenen, eine eigentümliche Relativität.

„Zwar haftet einer rechtlichen Vollmacht zur Erhaltung einer gesellschaftlichen Ord-